

Teilegutachten

Nr . RZ95/41082/A/67

über den Verwendungsbereich des Radtyps **DBV 75438**

an Fahrzeugen des Herstellers **Nissan**

Auftraggeber: **Artec Autoteilehandelsges.mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Angaben zu den Sonderrädern:

| | |
|-------------------------|--|
| Hersteller: | ARTEC |
| Art: | einteiliges Leichtmetall - Sonderrad mit Doppelhump |
| Radgröße: | 7 J x 15 H2 |
| Einpreßtiefe: | 38 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 100 mm |
| Lochzahl: | 4 |
| Mittenlochdurchmesser: | 64,1 |
| Radtyp: | DBV 75438 |
| Ausführungsbezeichnung: | 03 |
| Geprüfte Radlast: | 500 kg |
| Reifenabrollumfang: | 1935 mm |
| Zentrierung: | 59,1 mm (Zentrierring Kennz.: Ø64/59,1 Farbe: dunkelblau) |
| Radlastprüfung: | RWTÜV Fahrzeug GmbH |
| Prüfberichts-Nr.: | RP93/1622/00/67 |

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des Herstellers Nissan geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en) : **DBV 75438**

Blatt 2 von 6

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,25
 Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment : 90 Nm

Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|--------------------------------------|--|---------|-----------------------|--|
| N13 | 40; 44; 54; 55; 62; 66 | Nissan Sunny Nissan Sunny K (Stufenheck) | E 287 | 185/55R15-81 12) | 1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)15) |
| | 40; 44; 54; 55; 62; 66; 81; 92 | Nissan Sunny Nissan Sunny K (2 /4 -türig mit Heckklappe) | | 195/50R15-81 | |

NI

4/100/59,1

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|-----------------------|---|---------|---|--|
| B12 | 54; 62; 66; 81; 92 | Nissan Sunny Nissan Sunny K (Coupé) | E 301 | 185/55R15-81 12) 195/50R15-81 | 1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)15) |

NI

4/100/59,1

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|--------------------|--------------------|---------|--|-------------------------|
| B13 | 66; 75; 105 | Nissan 100NX | F673 | 185/55R15-81 12) 195/50R15-81 1)18) | 2)3)4)5) 6)7)8)9)10) |

NI

F673/NT3

905/740

4/100/59

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|--------------------|--------------------|---------|--|-------------------------|
| N14 | 55; 66; 105 | Nissan Sunny | F666 | 185/55R15-81 12)16) 195/50R15-81 1)17)18) | 2)3)4)5) 6)7)8)9)10) |

NI

F666/NT5

870/760

4/100/59,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en) : **DBV 75438**

Blatt 3 von 6

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|--------------------|--------------------|---------|-----------------------|-----------------------------|
| K11 | 40 | Nissan Micra | G220 | 195/45R15-76 | 1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)19)20) |
| | 55 | | | | 1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)20) |

NI

G220/NT2

700/710

4/100/59,1

| Typ | Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnung | EG Genehm. Nr. | zulässige Reifengröße | Auflagen, Hinweise |
|-----|--------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| N15 | 55; 64 ; 66; 73 | Nissan Almera | e1*93/81* 0025*.. | 195/50R15-82 | 1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)19) |
| | | | | 205/50R15-86 | |

NI

e1*93/81*0025*00

900/790

4/100/59,1

Auflagen und Hinweise

- 1) - (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en) : **DBV 75438**

Blatt 4 von 6

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifefülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite mit Klebegewichten, an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgestattet werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgenreiße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Toyo
Uniroyal
Semperit
Goodyear
Dunlop
Continental

Typ:

600F1
Rallye 340/55
Direction
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
SP Sport D40, SP2000
alle Sommerprofile mit
Geschwindigkeitssymbol

Bridgestone
Pirelli

RE 71
P 600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße 7Jx15H2 vorzulegen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 1 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen oder abzuschleifen. Karosserieteile, die serienmäßig an den Radhauskanten verschraubt sind, sind in diesem Bereich zu verkleben.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen. In das Radhaus hineinragende Anbauteile sind entsprechend zu kürzen. Der Innenkotflügel ist im Bereich der Kotflügelausstellung - etwa Türhöhe - an den Außenkotflügel anzulegen.

- 15) Nicht zulässig an Nissan Sunny 4x4 (Allradantrieb).
- 16) Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet ist folgendes zu beachten: Bei diesen Fahrzeugen ist werksseitig ein Lenkgetriebe mit den Einschlagwinkeln links/rechts $35^{\circ}/41^{\circ}$ eingebaut. Aus Gründen der Freigängigkeit darf die maximale Flankenbreite der verwendeten Bereifung 204 mm nicht überschreiten.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

| <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|--------------------------|-------------------|
| Toyo | 600 F1 |
| Continental | TS750,CV51 |
| Dunlop | SP Sport D40 |
| Uniroyal | rallye 440 |

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet werden.
- 18) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten, darf die Flankenbreite der Bereifung 213 mm nicht überschreiten, da sonst die Gefahr des Anstreifen des Reifens an der Motorverkleidung an Achse 1 bzw. am Federbein an Achse 2 besteht.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

| <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|--------------------------|-------------------|
| Dunlop | D40 |
| Yokohama | AV 1-50i |
| Yokohama | A-008 2 |
| Yokohama | A-509 |
| Dunlop | SP Sport 2020 |
| Bridgestone | S0-1 |
| Firestone | 690 |
| Uniroyal | rallye 340 |
| Pirelli | P600 |
| Pirelli | P700-Z |
| Michelin | XGT-V |
| Continental | CV 90 |
| Continental | CV 91 |
| Bridgestone | B 350 |
| Uniroyal | rallye 440 |
| Uniroyal | rallye RTT-1 |
| Bridgestone | SF 350 |

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41082/A/67**

Radtyp(en) : **DBV 75438**

Blatt 6 von 6

Bridgestone RE 71
Dunlop SP Sport 8000
Dunlop SP Sport 2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 19) An Achse 1 ist der Motorspritzschutz (Kunststoffabdeckung) im Bereich vor der Vorderachse auszuschneiden oder durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Radhausausschnittkante ist von 100 mm oberhalb bis 100 mm unterhalb der seitlichen Stoßleiste umzulegen. Das Radhaus ist von 100 mm vor bis 50 mm hinter der Radmitte in einer Höhe von 40 .. 70 mm über der Radhausausschnittkante nach außen aufzuweiten. Die obere Befestigungslasche des Stoßfängers ist um ca. 10 mm zu kürzen. Der Stoßfänger ist in diesem Bereich nachzuarbeiten.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 7 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 11. Oktober 1995
RZ95/41081/A/67

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr